

Gemeinschaftspraxis  
Dr.Steffenhagen/Hofmann  
Alter Militärring 14  
50933 Köln

An

.....  
.....

Datum.....

Betr.: Ausstellung eines Narkosegutscheins

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir erst kürzlich erfahren haben, hat die Kinderklinik Amsterdamerstr. in Köln Riehl zur Zeit keine Ermächtigung zur Abrechnung ambulant erbrachter Narkoseleistungen , d.h. die für die ambulante Narkose notwendigen Leistungen werden der Kinderklinik zur Zeit nicht erstattet. Davon nicht betroffen sind alle zahnärztlichen Leistungen, diese werden über die KV-Karte mit den Krankenkassen abgerechnet. Ebenfalls nicht betroffen sind alle Selbstzahler oder privat versicherten Patienten, diese erhalten wie gewohnt eine Privatrechnung über die erbrachten Leistungen.

Problematisch ist die Situation für alle gesetzlich versicherten Patienten, bei denen eine zahnärztlich-medizinische Versorgung nicht in den Praxisräumen erfolgen kann, da die körperliche Situation auf Grund der Behinderung oder Vorerkrankung zwingend eine Intubationsnarkose unter Klinikbedingungen, durchgeführt von einem Kinderanästhesisten, notwendig macht.

Um hier kurzfristig eine notwendige Behandlung erbringen zu können, wäre es wünschenswert , wenn Ihre Krankenkasse für diesen Eingriff die Kosten der Narkose übernehmen könnte und dieses auf einem gesonderten Schreiben dokumentiert.

Als geeignete Adresse für weitere Fragen steht Ihnen

Frau  
Dr. Heide Möck MBA  
Abteilungsleiterin  
Medizinkontrolling und Leistungsabrechnung  
Neufelderstr. 34  
51058 Köln

Tel.: 0221-8907-2662, Fax.:0221-8907-2135, E-Mail: [MöckH@Kliniken-Koeln.de](mailto:MöckH@Kliniken-Koeln.de)

zur Verfügung.

Ich hoffe, Ihnen alle wichtigen Informationen für eine schnelle Entscheidung gegeben zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Dr.Steffenhagen